

**Zeitschrift:** Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik  
**Herausgeber:** Widerspruch  
**Band:** 22 (2002)  
**Heft:** 42

**Artikel:** Enduring freedom - Ende des Völkerrechts?  
**Autor:** Paech, Norman  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-651661>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Enduring Freedom – Ende des Völkerrechts?**

Am 7. Oktober 2001 wurde dem „langen Krieg“ gegen den internationalen Terrorismus noch der Name „infinite justice“ gegeben. Ob dem Pentagon dann Zweifel an der Gerechtigkeit der geplanten militärischen Aktionen kamen oder ob die „grenzenlose Gerechtigkeit“ lediglich aus taktischen Gründen durch die „andauernde Freiheit“ ersetzt wurde, ist unbekannt. Sicher ist bei derartigen Euphemismen allerdings, dass sie so ziemlich das Gegenteil dessen bezeichnen, was sie durch den Propagandabegriff verbergen: so wie „operation juste cause“ die völkerrechtswidrige Entführung des Manuel Noriega aus Panama nur notdürftig bemäntelte oder sich hinter dem „Kap der guten Hoffnung“ eine einstmals furchterregende Schiffsroute verbirgt.

Welchen Namen auch immer eine militärische Intervention bekommt, der Nachweis ihrer völkerrechtlichen Legitimation als Ausnahme vom absoluten Gewaltverbot des Art. 2 Ziffer 4 UNO-Charta gehört seit der Gründung der Vereinten Nationen zu den Grundbedingungen der internationalen Beziehungen. So fehlt in keiner der außenpolitischen Grundsatzreden die Berufung auf die „rule of law“, die internationale Rechtsstaatlichkeit oder das Völkerrecht. Sie findet sich ebenso in der Neuen NATO-Strategie, die dem Nordatlantikpakt im April 1999 definitiv einen neuen offensiven Interventionsauftrag gegeben hat, wie in dem Antrag der deutschen Bundesregierung vom November 2001 auf Entsendung von Kontingenten der Bundeswehr nach Afghanistan zur Einlösung von Schröders „uneingeschränkter Solidarität“. Die Anrufung des Völkerrechts gleicht allerdings zunehmend einem Ritual, das versucht, dem militärischen Interventionismus die fehlende Rechtsbasis durch ihre Beschwörung nachzureichen.

Das hat für die Zukunft eine fatale Wirkung. Denn sie kehrt den disziplinierenden und begrenzenden Einfluss, den das Völkerrecht auf die ungezügelte Gewalt der internationalen Konflikte haben soll, um und richtet ihn gegen das Recht selbst, welches nun durch die Imperative der Machtpolitik neu definiert werden soll. Der Ruf nach der Reform der UNO und der „Fortentwicklung“ des Völkerrechts wird gerade von den Staaten am lautesten vorgetragen, deren globale Ordnungsinteressen sich am stärksten durch die Institutionen der UNO und ihrer Charta eingeengt fühlen. Sie schwanken zwischen der Alternative der vorsätzlichen Missachtung des Völkerrechts und der Alternative seiner exzessiven Interpretation und Deformation – was in den Augen etlicher Beobachter nicht nur die Erosion des Völkerrechts, sondern gleich sein Ende bedeutet.

Die erste Alternative illustrieren zahlreiche Beispiele des vergangenen Jahrzehnts wie die Invasion Grenadas im Jahr 1993, der NATO-Krieg gegen Jugoslawien 1999 und die Bombardierung einer Pharmafabrik im Sudan als Vergeltung gegen die Angriffe auf die US-Botschaften in Kenia und

Tansania. Die Deformation der völkerrechtlichen Prinzipien sehen wir erneut am Beispiel von „operation enduring freedom“: Die militärischen Angriffe in Afghanistan sind immer noch nicht beendet, und weitere Interventionen in Somalia, Irak und über die „Achse des Bösen“ bis Nordkorea sind angedroht – „enduring war for enduring freedom“.

Es bleibt uns nicht erspart, die völkerrechtliche Begründung etwas genauer anzuschauen, die die US- und deutsche Bundesregierung jetzt vornehmlich auf das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht des Art. 51 UNO-Charta stützen.<sup>1</sup> Dieser ist einer der meistmissbrauchten Artikel der Charta, und dieses ahnend hatten die Vereinten Nationen 1945 genaue Voraussetzungen für seine Inanspruchnahme normiert, um seinem Missbrauch vorzubeugen. Es muss sich um einen *bewaffneten Angriff eines Staates* handeln, der *gegenwärtig* ist, und die *Verteidigungsmaßnahmen dürfen nur so lange dauern, bis der Sicherheitsrat selbst die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet hat*.

Die Schöpfer der UN-Charta haben die Zerstörung von Wohn- und Bürogebäuden mittels Passagiermaschinen zweifellos nicht als *bewaffneten Angriff* vorausgesehen. Wenn man aber weniger auf das Instrument als auf die Zerstörungswirkung abstellt und das Vorliegen eines solchen Angriffs bejaht, bleibt immer noch zweifelhaft, ob es sich um den *Angriff eines Staates* gehandelt hat. Ein Terroranschlag einzelner Personen, selbst wenn sie ein „Netzwerk“ bilden, ist ein Verbrechen, welches vor einem Gericht geahndet werden müsste, wie es jedes nationale Strafrecht und ebenso die ersten Antiterrorismuskonventionen wie das „Haager Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen“ vom 16. Dezember 1970 und das „Montrealer Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt“ vom 23. September 1971 vorsehen.

Als *Angriff eines Staates* könnten die Anschläge nur dann gewertet werden, wenn erstens klar wäre, dass Bin Laden den Auftrag erteilt hätte und zweitens er wiederum im Auftrag oder zumindest Einverständnis der Taliban gehandelt hätte. US-Außenminister Powell musste jedoch in einem Interview in der „New York Times“ einräumen, dass es nicht einmal Indizien für die entscheidende Rolle Bin Ladens gäbe. Das von ihm angekündigte „White Paper“ zu den Hintergründen und Beweisen des Terror-Netzwerkes ist bisher nicht erschienen. Auch hat der Sonderbeauftragte Taylor nach Aussagen westlicher Diplomaten auf der Sitzung des NATO-Rates im Oktober 2001 keinerlei Beweise dafür vorgelegt, dass Bin Laden die Anschläge geplant oder angeordnet habe. Das von dem britischen Premier Blair veröffentlichte Dokumentationsmaterial erhebt nach seinen eigenen Worten „nicht den Anspruch, eine ausreichende Grundlage für ein Gerichtsverfahren gegen Osama Bin Laden darzustellen“<sup>2</sup>, und die später veröffentlichten Videos haben so manchen Zweifel und Widerspruch herausgefordert.

Doch folgen wir der öffentlichen Vorverurteilung, so fehlt zusätzlich immer noch jeder nachweisbare Anhalt dafür, dass die Taliban Osama Bin

Laden und sein ominöses Netzwerk entsandt bzw. von dem Anschlag etwas gewusst hätten. Das einzige, was wohl unzweifelhaft ist, ist seine terroristische Vergangenheit und sein Unterschlupf in Afghanistan. Doch inwieweit können überhaupt Aktivitäten Bin Ladens den Taliban in Afghanistan angelastet werden? Auch mit diesen Fragen der Zurechnung hat sich die UNO bereits frühzeitig auseinandersetzen müssen. In der berühmten Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 hat sie den Begriff der „Aggression“ definiert. Den Angriff von Banden und Söldnern hat die Resolution nur dann als Aggression eines Staates erkannt, wenn dieser die Banden direkt entsandt hat.<sup>3</sup>

Die Definition zeigt damit deutlich, dass ein „Angriff“ nur in einem aktiven „Entsenden“, nicht aber in der Duldung und Aufnahme der Banden auf dem eigenen Territorium besteht. Allerdings hat nach der „Prinzipien-deklaration“ der Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 „jeder Staat die Pflicht, die Organisation, Anstiftung oder Unterstützung von Bürgerkriegs- oder Terrorakten in einem anderen Staat oder die Teilnahme daran oder die Duldung organisierter Aktivitäten, die auf die Begehung solcher Akte gerichtet sind, in seinem Hoheitsgebiet zu unterlassen, wenn die in diesem Absatz erwähnten Akte die Androhung oder Anwendung von Gewalt einschließen.“ Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist zwar ein Völkerrechtsvergehen, aber noch nicht selbst ein Angriff, eine Aggression, gegen die militärische Mittel gerechtfertigt wären.

So hat der Internationale Gerichtshof in Den Haag in seinem Urteil von 1986, in dem er die USA wegen verschiedener Völkerrechtsverstöße durch Aggressionsakte gegen Nicaragua verurteilt hat, ausdrücklich festgestellt, dass zwar die Ausrüstung und Entsendung der Contras, nicht aber allein ihre Unterstützung mit Waffen oder logistischen Hilfen den angegriffenen Staat zu militärischen Verteidigungsmaßnahmen nach Art. 51 UN-Charta gegen den unterstützenden Staat berechtigen.<sup>4</sup> Dementsprechend war der Bombenangriff der USA auf Bengasi und Tripolis am 15. April 1986 als militärische Reaktion auf die Weigerung Libyens, die des Anschlags auf die Berliner Diskothek „La Belle“ Verdächtigten auszuliefern, weder als Selbstverteidigung noch unter anderen Gesichtspunkten völkerrechtlich zu rechtfertigen.

Weitere Zweifel an einem Selbstverteidigungsrecht gegen die Terroranschläge vom 11. September ergeben sich daraus, dass der *Angriff gegenwärtig* sein muss, um den Missbrauch der Präventivverteidigung zu unterbinden. Selbst wenn man einem angegriffenen Staat das Recht und die Zeit zu wohl überlegten Verteidigungshandlungen einräumen muss, so sollte die Gefahr einer Wiederholung bzw. neuer Anschläge präsent sein. Dies ist zwar vom amerikanischen Justizminister Ashcroft mehrfach behauptet worden, und auch Bin Laden hat am 10. November 2001 Vergeltungsschläge mit biologischen und nuklearen Waffen angedroht, falls die USA derartige Waffen benutzen würden. Aber die Anschläge mit Anthrax kamen offensichtlich aus den eigenen Labors. Überhaupt sprechen die Ubiquität des „Terrorismus“ und die Tatsache, dass die Terroristen an keine Grenzen

gebunden sind und die Staaten nach Belieben wechseln können, dafür, dass mögliche weitere Anschläge aus ganz anderen geographischen Richtungen zu erwarten sind und von ganz anderen Orten aus gesteuert werden. Die einzig gesicherten Verbindungen der Selbstmordattentäter zu ihren Aufenthaltsorten und Hintermännern verweisen derzeit auf Deutschland, Großbritannien, Spanien, Saudi-Arabien und die USA selbst.

Doch schieben wir auch diese Bedenken beiseite und erkennen wir ein militärisches Selbstverteidigungsrecht an, so begrenzt die Subsidiaritätsklausel des Art. 51 UN-Charta die Dauer dieses Rechts ausdrücklich auf die Zeit, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“.

Schon 1996, zu einer Zeit also, als die Taliban noch von Pakistan und den USA unterstützt wurden, hatte der Sicherheitsrat festgestellt, dass die „Situation in Afghanistan einen fruchtbaren Boden für Terrorismus und Drogenhandel“ biete und auf die Region destabilisierend wirke.<sup>5</sup> Zwei Jahre später forderte er von den Taliban, die Aufnahme und Ausbildung internationaler Terroristen zu unterlassen und sie zur Rechenschaft zu ziehen.<sup>6</sup> Da die Taliban dieser Aufforderung offensichtlich nicht nachgekommen waren, bezeichnete der Sicherheitsrat diese Weigerung als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, missbilligte den Aufenthalt Bin Ladens in Afghanistan, forderte seine Auslieferung und verhängte zugleich ein Flug- und Finanzembargo gegen die Taliban.<sup>7</sup> Letzteres erweiterte er ein Jahr später um ein Waffenembargo und den Abbruch der militärischen Zusammenarbeit mit den Taliban, die bis dahin immer noch von einigen Staaten unterhalten worden war.<sup>8</sup>

Der Sicherheitsrat knüpfte also mit seinen beiden Resolutionen vom September 2001 an seine Bemühungen an, eventuelle von Bin Laden und Afghanistan ausgehende Terrorakte zu unterbinden und die Region zu stabilisieren. Die Tatsache, dass diese Maßnahmen den Terroranschlag vom 11. September nicht verhindern konnten, verbietet es einzelnen Staaten zwar nicht, andere Maßnahmen, die sie für wirksamer halten, einzuleiten, befreit sie aber nicht von dem zwingenden Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4 UN-Charta. Die ebenfalls in Art. 2 Z. 3 UN-Charta verankerte zwingende Pflicht zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten hätten die USA verpflichtet, auf das Verhandlungsangebot der Taliban einzugehen und ihre Versicherung, Bin Laden dann an einen neutralen Staat auszuliefern, wenn überzeugendere Beweise für seine Täterschaft vorgelegt würden, nicht kategorisch zurückzuweisen.

Mit seiner Resolution 1386 vom 20. Dezember 2001 hat der Sicherheitsrat schließlich das Heft in die eigenen Hände zu nehmen versucht und mit der International Security Assistance Force (ISAF) eine Truppe geschaffen, die gem. Art. 42 UNO-Charta auch militärische Zwangsmaßnahmen ergreifen kann. Ihr anfänglicher Einsatzbereich zur Sicherung der Übergangsregierung im Raum Kabul wird allmählich auf weitere Regionen ausgedehnt.<sup>9</sup> Damit entspricht sie dem Ziel, welches die Resolution in der

Präambel anspricht, „die internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus zu unterstützen“, und entzieht jeder weiteren militärischen Aktion zur Selbstverteidigung nach Art. 51 UNO-Charta die Legitimation.

Heute ist das Argument der „Selbstverteidigung“ eine Farce und mit keiner Interpretation mehr zu retten. Wir sollten eher jenen Argumenten unsere Aufmerksamkeit schenken, die den Krieg gegen den Terror in dem geostrategischen Zusammenhang der Neuordnung Zentralasiens sehen. Das wird an der Verschiebung des Kriegsziels deutlich, die die Ergreifung Bin Ladens schon bald durch die Beseitigung des Taliban-Regimes überlagert hat. Das hat in der Tat nichts mehr mit Selbstverteidigung, sondern mit der imperialistischen Neuordnung einer Region zu tun. Das ist endgültig ein Verteidigungsexzess, wenn man überhaupt die These von der Selbstverteidigung akzeptiert. Schon gar nicht kann sich die Vorbereitung zur Intervention in Somalia und im Irak auf Selbstverteidigung berufen, wo selbst die New York Times einen zeitlichen, geographischen oder unterstützenden Zusammenhang zu Bin Laden und Al Qaida nicht mehr erkennen kann.

Es scheint also einiges für die These vom Ende des Völkerrechts, auf jeden Fall aber von der Instrumentalisierung des Völkerrechts durch die USA zu sprechen.<sup>10</sup> Das hatte schon Friedrich Engels am Beispiel Roms formuliert, welches mit seinem Sieg bei Pydna (168 v.u.Z.) über Makedonien die römische Alleinherrschaft im Mittelmeerraum etablierte und bis weit in den Osten des gedemütigten Seleukidenreiches keinen völkerrechtlichen Partner mehr vorfand, sondern seine Herrschaftsbedingungen diktierte: „Über alle Länder des Mittelmeerbeckens war der nivellierende Hobel der römischen Weltherrschaft gefahren, und das jahrhundertlang ... Die römische Verwaltung und das römische Recht hatten überall die alten Geschlechterverbände aufgelöst und damit den letzten Rest lokaler und nationaler Selbständigkeit ... Die ungeheure Menschenmasse des ungeheuren Gebiets hatte nur ein Band, das sie zusammenhielt: den römischen Staat, und dieser war mit der Zeit ihr schlimmster Feind und Unterdrücker geworden ...“<sup>11</sup>

Imperiale Mächte stehen nicht nur mit ihren Rivalen, sondern mit der ganzen internationalen Rechtsordnung auf Kriegsfuß. Hegemoniale Herrschaft ist unvereinbar mit dem antihegemonialen Völkerrecht – und die Position der USA wird oft mit der Roms verglichen. Doch Rom ging unter und hinterließ das römische Recht, das noch heute zu den Fundamenten der modernen Rechtssysteme gehört. Die nachfolgenden europäischen Kolonialreiche und das ganze System der Kolonialherrschaft ging unter, ohne die Prinzipien der Völkerrechtsordnung mit sich zu vernichten. Im Gegenteil, die antikoloniale und demokratische Wendung des Völkerrechts war einer der wirksamsten Hebel bei der Beseitigung des alten Kolonialsystems. Der aktuelle hegemoniale Völkerrechtsnihilismus der US-Administration trifft daher auf eine ganz andere Völkerrechtsordnung als Rom – die Dialektik von Macht und Recht hat für den hegemonialen Herrschaftsanspruch weit gefährlichere Züge als in den Epochen zuvor.

Nehmen wir die Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit, so spiegelt sich die Gefahr in dem Widerstand der USA gegen die Einrichtung des Weltstrafgerichtshofes, den sie jedoch nicht verhindern kann. Die Verurteilung der 1986 am Anschlag auf die Berliner Diskothek „La Belle“ Beteiligten im vergangenen Jahr wurde als Triumph der Rechtsstaatlichkeit gefeiert. Unmittelbar nach dem Attentat hatten die USA sich damals noch zu einem Vergeltungsangriff auf Tripolis und Bengasi verleiten lassen, um Staatschef Ghadafi zu liquidieren – eine Operation, die ebenso fruchtlos wie völkerrechtswidrig war. Die USA lernten jedoch aus dem Fehlschlag und griffen nach dem Absturz der PAN AM-Maschine 103 über dem schottischen Lockerbie im Dezember 1988 nicht sofort wieder zu den Waffen, sondern schalteten den UNO-Sicherheitsrat ein. Es dauerte genau sieben Jahre, bis dessen Sanktionen und intensive Verhandlungen schließlich Libyen bewogen, die Verdächtigen an die Niederlande auszuliefern, wo ihnen der Prozess vor einem Gericht mit schottischen Richtern nach schottischem Recht gemacht wurde. Die USA haben zwar immer noch nicht – anders als der Sicherheitsrat – ihre Sanktionen gegen Libyen aufgehoben. In der Zwischenzeit jedoch war es Ghadafi, der westliche Geiseln freikaufte, und sein Sohn vermittelte zwischen der deutschen Regierung und den Taliban zur Freilassung der Shelter-Now-Mitarbeiter.

Es ist eines der leider noch seltenen Beispiele dafür, dass die Ablösung des Faustrechts durch den gerichtlichen Prozess einen fundamentalen Fortschritt in zivilisierter Konfliktlösung darstellt. Bei den Beziehungen der Völker und Staaten untereinander stehen wir erst an der Schwelle zur Einrichtung einer wirksamen Gerichtsbarkeit – mit noch erheblichen Widerständen und Vorbehalten. Dennoch ist es die einzige zur Diskussion stehende Alternative, Krieg und Gewalt aus dem Arsenal der internationalen Beziehungen in einen rationalen Modus gegenseitiger Verhandlung und Verfahrens auf der Basis gemeinsamer Normen der internationalen Rechtsordnung zu überführen. Die brutalste Form der Negation des Völkerrechts durch den deutschen Faschismus mündete schließlich in den zweiten Weltkrieg. Das Nürnberger Tribunal leitete eine neue Etappe der internationalen Rechtsordnung in den Vereinten Nationen ein.

Am erneuten „Scheitern des Völkerrechts“ steht die Geburt eines Rechts der Konfliktregulierung, welches das Völkerrecht auf eine neue Stufe normativer Wirkung hebt, dem sich auch hegemoniale Arroganz nicht auf Dauer widersetzen können. Es ist zwar richtig, dass Gerichte nicht in der Lage sind, die Wurzeln des Terrorismus zu ziehen oder imperiale Ambitionen zu zügeln; die Rationalität, Weltöffentlichkeit und Transparenz ihrer Verfahren vermögen aber der militärischen Reaktion die „Legitimation“ ihres Einsatzes, die Selbstlegitimierung der Bombardierung und Tötung von Tausenden in der Zivilbevölkerung zu nehmen. Es ist auch richtig, dass gegenwärtig keine politische Macht ersichtlich ist, die in der Lage wäre, den US-amerikanischen Imperialismus in die Schranken zu weisen. Aber kein Argument, keine moralische oder theologische Norm ist so allgemein und unverdächtig jeden partikularen Interesses, dass es wie das

Völkerrecht den imperialen Herrschafts- und Ordnungsansprüchen die *Legitimation* zu entziehen vermag.

Das Völkerrecht wird als Kooperationsrecht gleichberechtigter Subjekte und als Konsensordnung einer nicht hegemonial dominierten, sondern demokratisch gestalteten Staatenordnung stets eine unsichere und gefährdete Zukunft haben.<sup>12</sup> Der Inhalt dieser Ordnung, der Fortschritt und die Effektivität ihrer auf *Frieden* und *soziale Gerechtigkeit* ausgerichteten Rechtsprinzipien werden weitgehend davon abhängen, inwieweit es wirklich gelingen wird, die Gewalt- und Herrschaftsstrukturen in den internationalen Beziehungen zu nivellieren und den Unilateralismus der neuen Pax Americana einzudämmen. Entscheidend für diesen Prozess ist zum einen der innere Zustand der Demokratie in den Staaten des „Nordens“, insbesondere der gegenwärtigen Hegemonialmacht USA und ihrer europäischen „Vasallen und tributpflichtigen Staaten“ (Z. Brzezinski), zum anderen aber auch die Stärke der Vereinten Nationen und ihr Beitrag zur Weiterentwicklung des Völkerrechts.

Es macht keinen Sinn, das gegenwärtige Demokratiedefizit in den internationalen Beziehungen durch universalistische Vorstellungen von Weltökonomie, Weltstaat, Weltbürgerrecht und Weltinnenpolitik hinweginterpretieren zu wollen. Die nach wie vor tiefe Spaltung der Welt in Nord und Süd, Zentrum und Peripherie ist auch nach Auflösung des Ost-West-Antagonismus der Grundtatbestand der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts. In ihm wird sich das Niveau der zukünftigen Weltordnung nach dem Scheitern oder der Durchsetzung gleichberechtigter und kooperativer Beziehungen richten.

15. Februar 2002

## Anmerkungen

- 1 Die immer wieder auftauchende Behauptung, dass der UNO-Sicherheitsrat (mit Veto-recht seiner fünf ständigen Mitglieder USA, VR China, Russland, England und Frankreich) die USA zu ihrem Angriff auf Afghanistan ermächtigt habe, ist angesichts des eindeutigen Wortlauts der Resolutionen 1368 und 1373 vom 12. und 28. September von den USA selbst nicht angeführt worden, als sie am 7. Oktober 2001 ihren Luftkrieg über Afghanistan begannen. In der Tags darauf erfolgten Unterrichtung des Sicherheitsrats durch die USA und Großbritannien nahmen sie für sich allein Art. 51 in Anspruch, ohne sich auf die Resolutionen des Sicherheitsrats zu stützen. Die Tatsache allerdings, dass der Sicherheitsrat sich weder von der Intervention selbst noch von ihrer Begründung distanziert hat (hätte er sich diesen Affront gegenüber der „einzigen Weltmacht“ überhaupt leisten können?), wird gemeinhin als Zustimmung wenn nicht gar als Ermächtigung interpretiert. Zu Unrecht, da eine derart einschneidende Entscheidung einer deutlicheren Diktion als einer allgemeinen Presseerklärung bedarf. Sieht man sich die Res. 678 vom November 1990 an, mit der der Sicherheitsrat seinerzeit die Ermächtigung zu militärischem Eingreifen gegen den Irak gab, so wird der Unterschied deutlich: in ihr erlaubte der Sicherheitsrat den Mitgliedstaaten, „alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660(1990) (Rückzug aus Kuwait) und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen“.



- 2 Frankfurter Rundschau vom 9. Oktober 2001.
- 3 Aggressionsdefinition: „...g) Das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder für ihn, wenn sie mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat von so schwerer Art ausführen, dass sie den oben angeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung an einer solchen.“ Allerdings wartet der strafrechtliche Begriff der „Aggression“ für den Tatbestand des „Verbrechens gegen den Frieden“ im Römischen Statut von 1998 ebenso noch seiner Definition wie der Begriff des „Terrorismus“. Für beide gibt es also bisher keinen eigenen Straftatbestand.
- 4 ICJ Reports of Judgement, Advisory Opinions and Orders 1986, S. 14 ff., 62 ff., 104 ff.
- 5 Res. 1076 v. 22. Oktober 1996.
- 6 Res. 1214 v. 8. Dezember 1998.
- 7 Res. 1267 v. 15. Oktober 1999.
- 8 Res. 1333 v. 19. Dezember 2000.
- 9 Allerdings widerspricht die faktische Unterstellung der ISAF unter das „United States Central Command“ und seine Dependence in Kabul, den „Joint Coordinating Body“, der Stellung und Funktion von UNO-Truppen i. S. der UNO-Charta, da sie sie zum Subunternehmer der USA degradiert.
- 10 Die Weigerung der US-Administration, die auf die Kuba-Enklave Guantanamo gebrachten afghanischen Gefangenen nach den Regeln der Genfer Konventionen von 1949 zu behandeln, hat in der Öffentlichkeit berechtigte Empörung hervorgerufen. Die Kriegsführung der USA in Afghanistan hat allerdings ebenso eindeutige Verletzungen des humanitären Völkerrechts (Streubomben, Kerosinbomben „Daisy Cutter“) aufzuweisen mit eindeutig schlimmeren Auswirkungen.
- 11 Friedrich Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, in: Marx-Engels Werke (MEW) Bd. 21, Berlin 1973, S. 25 ff., S. 142 f., und in Marx-Engels Gesamtausgabe (MEGA) Bd. I, 29, Berlin 1990, S. 10 ff., S. 88 f.
- 12 Vgl. N. Paech/G. Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, Hamburg 2001, S. 861 ff: Die Zukunft des Völkerrechts.

# Aufbau Taschenbuch



**Ludwig Watzal**  
**Feinde des Friedens**  
 Der endlose Konflikt  
 zwischen Israel  
 und den Palästinensern

Die Geschichte des Nahost-Konflikts von der jüdischen Besiedlung Palästinas Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart: Die faktenreiche Studie analysiert erstmals sämtliche Abkommen des Friedensprozesses und vermittelt ein differenziertes Bild der israelischen und palästinensischen Gesellschaft.

## Frieden in Nahost?

Mit 11 Karten  
 341 Seiten  
 AtV 8071-9  
 € 8,95

AtV

Ihr kostenloses Kundenmagazin:  
 AtV, PF 193, 10105 Berlin  
[www.aufbau-verlag.de](http://www.aufbau-verlag.de)